



<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>  CDU-OR-Fraktion  eingegangen am: 10.12.2018	Vorlage Nr.:	<b>Dez. 2 / OA</b>
	Verantwortlich:	
<b>Fußgängerzone und Marktplatz</b>		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
<b>Ortschaftsrat Durlach</b>	<b>16.01.2019</b>	<b>8</b>	<b>X</b>	

**Kurzfassung**

Die Unterflurfeuer haben rechtlich keine bindende Wirkung, sind allerdings als Verkehrshinder-nisse zu werten und stellen eine Gefahr für den Radverkehr dar.

Das Tiefbauamt und die Stadtwerke als ausführende und unterhaltende Stellen lehnen den Ein-bau der Unterflurfeuer aufgrund technischer Problematiken und rechtlicher Bedenken ab. Das Ordnungs- und Bürgeramt schließt sich den rechtlichen Bedenken an.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maß-nahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Fol-gerträge und Folgeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor-thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit

Unterflurfeuer mit LED-Leuchtmitteln sind durchaus vergleichbar mit Bodeneinbauleuchten. Hierzu liegen bereits Erfahrungen der Stadtwerke in Karlsruhe vor.

Unterflurfeuer und Bodeneinbauleuchten sind zur Montage in sogenannten Einbautöpfen vorgesehen und benötigen eine entsprechende Verkabelung sowie Vorschaltgeräte, um die geforderte Eingangsspannung und Stromversorgung bereitstellen zu können.

Die Erfahrungen mit Bodeneinbauleuchten - auch LED - haben gezeigt, dass diese die herstellerseitig angegebene Lebensdauer oftmals bei weitem nicht erreichen. Vielmehr gibt es bei einer Vielzahl der Leuchten Probleme mit Feuchtigkeitseintritt, mutwilliger Sachbeschädigung und vorzeitigen elektrotechnischen Defekten. Dies zeigen auch die Erfahrungen, die in anderen Städten mit solchen Bodenleuchten vorliegen.

So wurden zum Beispiel in 2016 zwei Spezial-Einbauleuchten auf dem Betriebsgelände der Stadtwerke installiert. Die angegebene Lebensdauer betrug 40 Jahre. Bereits nach circa zwei Jahren waren sie ausgefallen.

Für den Einbau der Leuchten in der Pfinztalstraße wäre zudem eine aufwändige Kabelverlegung, größtenteils im Bereich des Kopfsteinpflasters und teils im Gleisbereich mit einer Sperrung des Straßenbahnverkehrs erforderlich.

Im Hinblick auf eine ökonomische Betriebsführung der Beleuchtungsanlagen, sind Bodeneinbauleuchten daher nach Möglichkeit zu vermeiden.

Unterflurfeuer oder auch Bodeneinbauleuchten genannt, sind nicht Bestandteil der Straßenverkehrsordnung und weder als Verkehrszeichen noch als Verkehrseinrichtungen anzuordnen. Sie entfalten keinerlei rechtliche Wirkung. Da dieses "Gestaltungselement" gänzlich unüblich und damit den Autofahrenden unbekannt ist, besteht hierdurch eher die Gefahr der Ablenkung im Straßenverkehr und damit die Schaffung eines Gefahrenmoments.

Unterflurfeuer kommen nach Kenntnis der Verwaltung bisher nur beim Elbtunnel in Hamburg, in Kombination mit einer Verkehrsleittechnik zum Einsatz. Bezüglich einer Verwendung auf einer Autobahn in Leipzig, hat die Verwaltung keine Kenntnis. Auch die Frage nach einer Zulässigkeit zum Einbau in den öffentlichen Verkehrsraum außerhalb von Autobahnen konnte bisher mit der Bundesanstalt für Straßenverkehrswesen nicht geklärt werden.

Der Einbau von Unterflurfeuer kann aus verkehrsbehördlicher Sicht nicht empfohlen werden. Die Örtlichkeit, Pfinztalstraße und entlang des Marktplatzes, ist aufgrund der Schienenlage und der nach Einbau übrig bleibender Zwischenräume, für den zugelassenen Fahrradverkehr als Gefahrenstelle einzustufen. Die Marktbesucher müssen die Unterflurfeuer regelmäßig überfahren, sodass auch bei anderen am Verkehr teilnehmenden Personen, die Hemmschwelle zu einer Überfahrt der Flurfeuer schwinden würde.

Es besteht des Weiteren eine Sturzgefahr für Radfahrende. Sie können beim Überfahren der Einbauleuchten durch die fehlende Griffigkeit der Leuchtkörper zu Fall kommen. Aufgrund der geringen Zwischenräume zwischen den Schienen und den Einbauleuchten in der Pfinztalstraße besteht außerdem die Gefahr, dass Radfahrende eingleisen und es zu schweren Stürzen kommt.

Bei einer Verkehrsschau am 18. Dezember 2018 wurde vor Ort festgelegt, dass die vorgeschriebene Fahrtrichtung auf der Pfinztalstraße aus Richtung Osten in die Amthausstraße durch Beschilderung zu verdeutlichen ist. Zur Verbesserung der Portalwirkung wird die Fußgängerzonenbeschilderung der nördlichen Seite in Richtung Gleise versetzt.

Im Bereich der Haltestelle Friedrich-Realschule ist die Problematik der unerlaubten Einfahrten kaum vorzufinden. Bei der Verkehrsschau am 18. Dezember 2018 wurde die Kreuzung Pfinztalstraße, Bienleinstorstraße und Kelterstraße als ausreichend beschildert vorgefunden. Die Örtlichkeit liegt innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereiches. Die Fußgängerzone beginnt erst nach der Haltestelle der Friedrich-Realschule aus Fahrtrichtung Westen.

Ab der Bienleinstorstraße/Kelterstraße verbietet das Verkehrszeichen 267 (Verbot der Einfahrt) die Nutzung der Pfinztalstraße. Das Verkehrszeichen stellt erfahrungsgemäß eine starke Hemmschwelle zur widerrechtlichen Einfahrt von Verkehrsteilnehmenden dar.

Während der Verkehrsschau wurde durch die Polizei ein Fahrzeug kontrolliert, welches die Pfinztalstraße von Ost nach West durchfuhr. Der Fahrer konnte eine Ausnahmegenehmigung zur Befahrung der Fußgängerzone vorweisen. Er gilt somit als Berechtigter, der bei Verwendung der Unterflurfeuer, sofort eine negative Vorbildwirkung erzeugen würde, sobald er diese überfahren würde.

### **Fazit**

Personen die am Verkehr teilnehmen und den Straßenabschnitt der Pfinztalstraße bewusst widerrechtlich nutzen, werden sich auch durch den Einsatz von Unterflurfeuern nicht davon abhalten lassen, da diese keinerlei rechtliche Wirkung entfalten und damit auch keine Sanktionierung vorgenommen werden kann. Zudem stellen die Unterflurfeuer als Verkehrshindernisse eine Gefahrenstelle dar. Bei Unfällen wird der Straßenbaulastträger mit der Frage der Haftung konfrontiert.

Durch die verbesserte Beschilderung wird erwartet, dass sich die Zahl der versehentlich illegalen Einfahrten verringert, da die Fußgängerzone besser wahrgenommen wird.